

## Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

### Richtlinie 93/34/EWG

- Fabriksschild und Fahrzeug-Identifizierungsnummer

#### Frage- oder Problemstellung:

Muss die Bezeichnung des Typs sowie der Variante und Version aus der Gesamtbetriebserlaubnis in die zweite Gruppe der Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN) übernommen werden?

#### Ergebnis:

Nach dem Wortlaut der Richtlinie 93/34/EWG soll die zweite Gruppe der FIN die allgemeinen Merkmale des Fahrzeugs (Typ, Variante und Version) angeben. Eine direkte Übernahme der entsprechenden Angaben aus der Gesamtbetriebserlaubnis ist bei einer Anzahl von nur sechs Zeichen in den meisten Fällen nicht möglich.

Die Ausführungen im Anhang der Richtlinie 93/34/EWG decken sich weitgehend mit den internationalen Normen über den Weltherstellerschlüssel (WMI) und der FIN. Dies sind die ISO 3780 und ISO 3779, die für Kfz, Anh, Krad und FmH gelten.

Nach der ISO 3779 stellt der zweite Teil der FIN den „Fahrzeug-beschreibenden“ Teil dar und besteht aus 6 Zeichen. Er soll die allgemeinen Eigenschaften des Fahrzeugs beschreiben. Die Zeichen und deren Folge bestimmt der Hersteller. Zusammen mit dem dritten Teil, dem „Fahrzeug-unterscheidenden“ Teil soll die FIN die Einmaligkeit unter allen Fahrzeugen eines Herstellers, die in einem Zeitraum von 30 Jahren hergestellt wurden, gewährleisten.

Die ISO Norm hat eine weltweite Standardisierung der FIN erreicht. Deshalb sollen die Grundlagen der Normen auch im Rahmen der Richtlinie 93/34/EWG angewendet werden. Aus diesem Grund werden die in der Richtlinie 93/34/EWG im Anhang unter Ziff. 3.1.1.3. und in der Anlage 1 genannten Merkmale „Typ, Variante, Version“ nur als Beispiele betrachtet und nicht als verbindliche Merkmale angesehen. Wie in der ISO 3779 vorgesehen, kann der Fahrzeughersteller die Zeichen und deren Folge selbst bestimmen. Diese sind in den Unterlagen zur Erteilung von Systemgenehmigungen nach der Richtlinie 93/34/EWG zu beschreiben.

Flensburg, 18.03.2004  
412-6000  
Reimer Speck